

Satzung des Bundesverband Synchronregie und Dialogbuch

§ 1 Name-Sitz-Zweck

- (1) Der Name des Vereins lautet:

Bundesverband Synchronregie und Dialogbuch e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München; er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Zweck des Bundesverbandes ist, die berufsständigen, berufsrechtlichen sowie die gewerkschaftlichen Interessen der in der Bundesrepublik tätigen Synchronregisseure und Dialogbuchautoren zu vertreten.

In diesem Sinne vertritt der Verband insbesondere die Interessen von Synchronregisseuren und Dialogbuchautoren

- a) auf politischer, gerichtlicher, kollektivvertraglicher und kultureller Ebene;
 - b) erforderlichenfalls gegenüber oder gemeinsam mit
 - anderen Berufs- und Interessensvertretungen der Film- und Synchronschaffenden,
 - anderen Gewerkschaften,
 - Verwertungsgesellschaften,
 - c) als Ansprechpartner für politische Parteien, Gesetzgeber, Regierungen, Behörden, Presse und Wissenschaft;
 - d) in tariflichen Belangen, insbesondere durch Abschluss von Tarifverträgen, erforderlichenfalls unter Einsatz von Arbeitskampfmaßnahmen, zu denen der Bundesverband nach näheren Bestimmungen Unterstützung zahlt;
 - e) in urheberrechtlichen Belangen, gerade in ihrer Eigenschaft als Urheber und Leistungsschutzberechtigte, gerade auch durch die Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern gemäß §§ 79 Abs. 2 S. 2, 36 UrhG;
 - f) in beruflicher und berufsrechtlicher Hinsicht auf Information, Beratung, Beistand seiner Mitglieder und deren Vernetzung untereinander.
- (4) Die Vertretung von Sonderinteressen einzelner Mitglieder ist darüber hinaus ausgeschlossen, es sei denn, diese Interessen decken sich nach Beurteilung des Vorstands mit dem in § 1 Abs. 3 dieser Satzung geregeltem Zweck des Bundesverbandes.
 - (5) Der Bundesverband kann Mitglied anderer Organisationen werden und mit diesen zusammenarbeiten. Die Mitgliedschaft bei anderen Organisationen ist ausgeschlossen, soweit im Rahmen dieser Mitgliedschaft die Ausübung der satzungsrechtlichen Aufgaben des Bundesverbandes ganz oder teilweise der beizutretenden Organisation übertragen werden muss. Der Bundesverband ist zur Wahrung seiner vereinsrechtlichen Zwecke berechtigt, Gesellschaften zu gründen, sich an solchen zu beteiligen oder sich mit anderen Vereinen nach den Regelungen des Umwandlungsgesetzes zusammenzuschließen bzw. zu vereinigen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können sein:
 - a) als ordentliche Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland tätige Synchronregisseure und Dialogbuchautoren;
 - b) als Fördermitglieder Organisationen, Vereinigungen sowie Gesellschaften und natürliche Personen, die bereit sind, die Erreichung des Vereinszwecks als Fördermitglieder zu unterstützen. Der Bundesverband kann Fördermitgliedschaften verleihen. Fördermitglieder können juristische und natürliche Personen sein. Fördermitglieder sind als angeschlossene Mitglieder in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
 - c) Auf Vorschlag des Vorstands kann ordentlichen Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, ein Vereinsbeitrag wird von ihnen nicht erhoben.

- (2) Die Aufnahme zur Mitgliedschaft ist schriftlich, per E-Mail oder über die Homepage des Bundesverbandes zu beantragen.

- (3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Zugang einer Aufnahmeerklärung (schriftlich oder elektronisch) beim Antragsteller wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes ist eine Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, die über den Antrag endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Austrittserklärung in schriftlicher Form gegenüber dem Verein unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum jeweiligen Quartalsende;
 - b) durch Tod;
 - c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Ansehen oder den Zwecken des Vereins gröblich zuwiderhandelt, oder wenn es mit Beiträgen mindestens in Höhe eines Halbjahresbeitrages im Rückstand ist und diesen Rückstand trotz Mahnung nicht innerhalb zweier Monate ab Mahnung bezahlt hat. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder persönlichen Anhörung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

Ordentliche Mitglieder, die nicht Ehrenmitglieder sind, sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) pro Zwölfmonatszeitraum ihrer Mitgliedschaft (Mitgliedsjahr) zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils am ersten Tag eines Mitgliedsjahres zur Zahlung im Voraus fällig. In Einzelfällen kann der Vorstand auf Antrag eines Mitglieds die Zahlung des Jahresbeitrags durch zwölf Monatsraten gewähren. Juniormitglieder zahlen einen ermäßigten, reduzierten Beitrag. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt der Vorstand durch eine Beitragsordnung fest. Als Vorstand (§ 8) tätige Mitglieder sind für den Zeitraum Ihrer Vorstandstätigkeit von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

Organe des Bundesverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Vereinstätigkeit;
 - b) die Entlastung des Vorstands;
 - c) die Beschlussfassung über die Auflösung des Bundesverbandes;
 - d) die Aussprache über verbandspolitisch bzw. berufspolitisch relevante Themen.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung, die die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Vereinstätigkeit des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes zum Gegenstand haben soll, ist möglichst innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Sie findet einmal jährlich statt.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Ladung kann an die Mitglieder per E-Mail, per Fax oder per einfachem Brief versendet werden.
- (5) Jedes ordentliche stimmberechtigte Mitglied kann schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Ergänzung der Tagesordnung entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Maßgeblich für den fristgerechten Zugang solcher Ergänzungsanträge ist der Eingang des schriftlichen Antrags bei der Geschäftsstelle des Verbandes.
- (6) Über die ordentliche Mitgliederversammlung hinaus können durch den Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn
 - das Interesse des Verbandes dieses erfordert,
 - Beschlüsse der Mitgliederversammlung eingeholt werden sollen,
 - verbandspolitisch relevante Themen in einer Mitgliederversammlung diskutiert werden sollen oder
 - 25 % der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangen.
- (7) Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Ladungsfrist von zwei Wochen. Die Ladung kann an die Mitglieder per E-Mail, per Fax oder per einfachem Brief versendet werden.

- (8) Sofern in der Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung Beschluss gefasst werden soll, muss die Tagesordnung den Gegenstand der Satzungsänderung aufführen. Die hierzu angestrebte Neuregelung sollte den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung per E-Mail, per Fax oder per einfachem Brief übersandt werden.
- (9) Ein Mitgliedsantrag zur Ergänzung der Tagesordnung im Falle einer einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich bis spätestens eine Woche vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand eingegangen sein. Über die Ergänzung der Tagesordnung entscheidet der Vorstand in pflichtgemäßem Ermessen. Maßgeblich für den fristgerechten Zugang solcher Ergänzungsanträge ist der Eingang des schriftlichen Antrags bei der Geschäftsstelle des Verbandes.
- (10) In der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied, stimm- bzw. wahlberechtigt.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn aufgrund satzungsgemäßer Ladung die Mitgliederversammlung anberaumt und unter Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern durchgeführt wird. Für Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Mitglieder, darunter zwei Vorstandsmitglieder, persönlich anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.
- (12) a) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Vorstandsmitglied, das die Mitgliederversammlung leitet. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel.
- b) Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen. Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie mit der Einladung auf der Tagesordnung bekannt gegeben wurden.
- c) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch durch schriftliche Abstimmungen im Zirkularverfahren (auch per E-Mail) gefasst werden. Dieses geschieht in der Weise, dass der Gegenstand der Beschlussfassung den stimmberechtigten Mitgliedern mit der Aufforderung zugeleitet wird, innerhalb einer angemessenen Frist dazu Stellung zu nehmen. Nichtabgabe einer schriftlichen Stellungnahme gilt als Zustimmung. Dieses Verfahren ist nicht bei Satzungsänderungen und Wahlen zulässig.
- (13) Ein Mitglied kann die Wahrnehmung seines Stimmrechts durch schriftliche Bekanntmachung gegenüber dem Vorstand für die jeweilige Versammlung einem anderen Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann höchstens drei Stimmenübertragungen erhalten.
- (14) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (15) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (16) Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand auch als online- Versammlungen – somit auch im Wege der elektronischen Kommunikation – einberufen und durchgeführt werden. Ein in diesem Verfahren erfolgter Beschluss der Mitgliederversammlung ist dann gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten

Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Im Falle der Durchführung der Versammlung im Wege einer Videokonferenz sind Beschlüsse analog zu den allgemeinen Vorschriften der Satzung für eine Mitgliederversammlung mit physischer Präsenz der Mitglieder gültig.

§ 7

Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet die Angelegenheiten, für die sie zuständig ist, durch Beschlussfassungen.
- (2) Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die gesamte Tätigkeit des Verbandes. Er besitzt alle Befugnisse, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen übertragen sind, und bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann neben dem Vorstand ein ehrenamtlicher oder hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt werden, dem bestimmte Aufgaben im Rahmen der Geschäftsführung zugewiesen werden. Die Vertretungsmacht erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. (§§ 27 Abs. 3, 40, 30 BGB). Der Geschäftsführer kann gleichzeitig auch Vorstand sein (geschäftsführender Vorstand), er ist für seine Tätigkeit als hauptamtlich tätiger geschäftsführender Vorstand angemessen zu vergüten.
- (2) Der Vorstand hat bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.
- (3) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Der Verein wird durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten (§ 26 II BGB).
- (4) Von der Ausübung und Übernahme eines Vorstandsamtes ist grundsätzlich ausgeschlossen, wer ein Amt oder einen Posten in einer politischen Partei oder eine Mitgliedschaft bei einem Verhandlungsgegner (Arbeitgeberverbände) inne hat oder einen solchen Posten bei Dritten innehat, der mit der Wahrnehmung des Vorstandsamtes im Bundesverband unvereinbar ist. Unvereinbar ist die Wahrnehmung des Vorstandsamtes insbesondere, wenn sich die betroffene Person durch die gleichzeitige Wahrnehmung des Vorstandsamtes und anderer Posten und Mitgliedschaften der Gefahr einer Interessenskollision aussetzen würde.
- (5) Mit den Ämtern im Vorstand sind andere Ämter/Posten/Mitgliedschaften in anderen Organisationen vereinbar, soweit diese Ämter/Posten/Mitgliedschaften sich aus dem Amt im Bundesverband-Vorstand ergeben. Im Übrigen sind andere Ämter/Posten/Mitgliedschaften mit der Übernahme eines Vorstandsmandates nur dann vereinbar, wenn diese Ämter gegenüber dem Amt im Vorstand nachrangig ausgeübt werden.

§ 9
Vorstandsbeschlüsse

- (1) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren, per E-Mail oder per Telefon oder per Fax treffen. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Stimmgleichheit in Vorstandssitzungen entscheidet die Stimme des jeweiligen Sitzungsvorsitzenden Vorstandsmitglieds.

§ 10
Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern ein Nachfolger bestellt werden.
- (2) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis die ordentlichen Mitglieder einen neuen Vorstand gewählt haben. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 11
Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zunächst für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/-in. Die Amtszeit verlängert sich mindestens bis zur Durchführung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung und der Wahl eines/-r Kassenprüfer/-in. Diese/-r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenprüfer/-in ist insbesondere verpflichtet, die Bilanz des vergangenen Jahres zu prüfen und in der aktuellen Mitgliederversammlung das Ergebnis der Prüfung zu erläutern.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließen. Jedoch müssen mindestens 50% der Vereinsmitglieder am Auflösungsbeschluss mitgewirkt haben. Bei Auflösung des Bundesverbandes ist das Vereinsvermögen nach Deckung der Verbindlichkeiten für die Erfüllung sozialer Verpflichtungen zu verwenden, die der Bundesverband gegebenenfalls gegenüber Mitarbeitern eingegangen ist. Das restliche Vermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen, der von den Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes zu bestimmen ist.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Für durch die Mitgliederversammlung zu beschließende Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die nur die Fassung betreffen, um etwaigen Beanstandungen der Satzung durch das Registergericht oder Behörden abzuhelpfen und Hindernisse für die Eintragung ins Vereinsregister zu beseitigen.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.09.2021 in Berlin beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft. Sie gilt, bis sie durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 13 verändert oder außer Kraft gesetzt wird.